

Antrag auf Unterbringung im Internat des Landkreises Börde zum Schuljahr /

(☒ - Zutreffendes bitte ankreuzen! Angaben bitte in Druckbuchstaben ausfüllen!)

zurück an den:
Landkreis Börde
Fachdienst Schulen und Kultur
Gerikestraße 104
39340 Haldensleben

1. Name, Vorname des Schülers:
geboren am:

2. Name, Vorname des / der
Erziehungsberechtigten

3. Wohnanschrift:
Straße, Hausnr.
PLZ, Wohnort
Landkreis / kreisfreie Stadt
Telefonnr.

4. Beruf: Vollzeit
 Teilzeit¹

5. Lehrjahr:

6. Ausbildung: Beginn
Ende

7. Angaben zum Ausbildungsbetrieb
Name des Betriebes
Straße, Hausnr.
PLZ, Wohnort
Telefonnr.

⇒ weiter mit den Punkten 8 – 10 auf der 2. Seite

¹ bzw. Blockunterricht

8. Anreisetag: Sonntag / Montag

9. Frühstücksteilnahme: ja / nein

10. Bankverbindung (für eventuelle Erstattungen nach § 5 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Wohnheim der BbS des Landkreises Ohrekreis, gilt noch):

Kontoinhaber:

Institut:

BIC:

IBAN:

.....
Datum

.....
Unterschrift des Schülers als Benutzer

.....
Datum

.....
Unterschrift des bzw. der Erziehungsberechtigten

Satzung über die Benutzung des Wohnheimes der Berufsbildenden Schulen des Landkreises Ohrekreis

Auf der Grundlage des § 6 Abs.1 S.1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO-LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 598), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2000 (GVBl. LSA S. 664), hat der Kreistag des Landkreises Ohrekreis in seiner Sitzung am 24.04.2002 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Widmung/Gebührenpflicht

Der Landkreis betreibt das Wohnheim der Berufsbildenden Schulen des Landkreises als öffentliche Einrichtung. Für die Inanspruchnahme der Leistungen werden Gebühren zur Deckung seiner Kosten (für Benutzung und Verpflegung) nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Wohnheim des Landkreises Ohrekreis erhoben.

§ 2

Vergabe der Wohnheimplätze

Die Vergabe der Wohnheimplätze erfolgt auf Antrag. Der Landkreis entscheidet über die Vergabe. Anträge sind im Wohnheim oder im Schul- und Kulturamt erhältlich.

§ 3

Benutzung

Die Unterbringung im Wohnheim erfolgt in möblierten Zimmern. Es ist eine Gemeinschaftsunterkunft, für die in der Hausordnung Rechte und Pflichten festgelegt sind.

§ 4

Überlassung an Dritte

Die Überlassung der Räume an Dritte wird ausgeschlossen.

§ 5

Betretungsrecht

Der vom Landkreis Beauftragte darf das Wohnheim zur Prüfung seines Zustandes, zur Durchsetzung der Hausordnung, zur Abwehr drohender Gefahren oder zum Ablesen von Messdaten jederzeit betreten.

§ 6

Dauer des Benutzungsverhältnisses

(1) Die Dauer des Benutzungsverhältnisses ergibt sich aus den jeweiligen Regelungen des Bescheides.

1. In der Regel wird das Benutzungsverhältnis für ein Schuljahr begründet. Bei Blockbeschulung erfolgt die Benutzung des Wohnheimes blockweise. Soll das Benutzerverhältnis für ein weiteres Schuljahr bestehen, hat der Benutzer dies schriftlich bis spätestens 30.06. beim Landkreis Ohrekreis zu beantragen.

2. Ein Benutzungsverhältnis kann für kürzere Dauer abgeschlossen werden. In der Zeit von Freitag 8:00 Uhr bis Sonntag 18:00 Uhr ist das Wohnheim geschlossen. Das Wohnheim ist ebenfalls in der Ferienzeit geschlossen. Eine Nutzung in dieser Zeit ist nur in Ausnahmefällen, in Abstimmung mit dem Landkreis, gestattet.

(2) Eine vorzeitige Auflösung des Benutzungsverhältnisses durch den Schüler ist nur in begründeten Ausnahmefällen, wie bei vorzeitiger Auflösung des Ausbildungsverhältnisses, zum Ende eines Blockes bei Blockbeschulung bzw. zum Ende eines Monats bei Vollzeitbeschulung möglich.

(3) Der Landkreis hat die Möglichkeit der Auflösung des Benutzerverhältnisses in folgenden Fällen:

1. bei groben Verstößen des Benutzers gegen die Hausordnung;
2. wenn der Benutzer mit der Entrichtung der Gebühr für zwei aufeinander folgende Termine oder eines nicht unerheblichen Teils in Verzug ist.

Wenn der Landkreis vor Zugang der Mitteilung über die Aufhebung des Benutzungsverhältnisses befriedigt wird, ist diese gegenstandslos.

§ 7
Frühstücksversorgung

Es kann die Teilnahme an der Frühstücksversorgung beantragt werden. Die Esseneinnahme erfolgt zu festgelegten Zeiten im Speiseraum des Wohnheimes.

§ 8
Bettwäsche

Dem Nutzer des Wohnheimes kann im Bedarfsfalle Bettwäsche zur Verfügung gestellt werden.

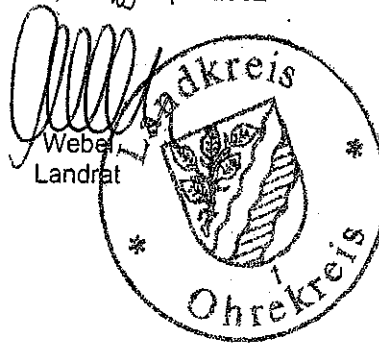
§ 9
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 10
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2002 in Kraft.

Landkreis Ohrekreis
Haldensleben, den 16. April 2002



Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Wohnheim der Berufsbildenden Schulen des Landkreises Ohrekreis

Auf der Grundlage des § 6 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO-LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. S. 598), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 2000 (GVBl. LSA S. 664) in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 406), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. August 2000 (GVBl. LSA S. 526), für das Land Sachsen-Anhalt und des § 1 der Benutzungssatzung des Wohnheimes der Berufsbildenden Schulen des Landkreises Ohrekreis vom 24.04.2002 hat der Kreistag des Landkreises Ohrekreis in seiner Sitzung am 24.04.2002 folgende „Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Wohnheim der Berufsbildenden Schulen des Landkreises Ohrekreis“ beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Der Landkreis Ohrekreis betreibt das Wohnheim der Berufsbildenden Schulen des Landkreises als öffentliche Einrichtung. Für die Inanspruchnahme seiner Leistungen werden Gebühren zur Deckung seiner Kosten (für die Benutzung und Verpflegung) nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenart und -höhe

Die Gebühren betragen:

1. für die Benutzung pro Übernachtung 11,00 Euro
2. für die Verpflegung pro Frühstück 1,70 Euro.

§ 3 Gebührensschuldner

Schuldner der Gebühren ist der Benutzer des Wohnheimes. Soweit die Benutzer abgabenrechtlich nicht handlungsfähig sind, ist der Gebührenbescheid an die gesetzlichen Vertreter zu richten.

§ 4 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung dieser Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht entsteht für die Benutzer des Wohnheimes mit Beginn des ersten Monats bzw. des ersten Blockes der Beschulung in dem jeweiligen Ausbildungsberuf und endet mit dem Schuljahr. Sie orientiert sich an den Regelungen des Bescheides.

(2) Die Gebühren werden durch einmaligen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt bei Vollzeitbeschulung in Monatssätzen, bei Blockbeschulung in Sätzen, welche den Beschulungs-

ungsblöcken entsprechen, und für andere zeitliche Aufenthalte in einem Satz.

(3) Die Gebührensätze sind monatlich bis zum 10. des laufenden Monats bzw. blockweise bis zum 5. Werktag nach Beginn des jeweiligen Blockes zu entrichten.

(4) Bei einem Benutzungsverhältnis von anderer Dauer entstehen die Gebühren mit Nutzung des Wohnheimes und werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig, wenn nicht das Schul- und Kulturamt einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 5 Erstattung

Eine Erstattung der Gebühren erfolgt:

1. bei ärztlich nachgewiesener Krankheit
2. Unmöglichkeit der Nutzung, die der Träger des Wohnheimes zu verantworten hat
3. Heimreise auf Grund von Unterrichtsausfall an den Berufsbildenden Schulen des Landkreises.

Die zu erstattenden Gebühren werden den Benutzern nach Ablauf des Benutzungsverhältnisses durch den Landkreis Ohrekreis bis zum 15. September des darauf folgenden Schuljahres durch Überweisung erstattet. Ebenso erfolgt eine Rückerstattung, wenn das Wohnheim an gesetzlichen Feiertagen nicht genutzt wird.

§ 6 Vollstreckung

Die aufgrund dieser Satzung festgesetzten Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den für dieses Verfahren geltenden Bestimmungen.

§ 7
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser
Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher
Form.

§ 8
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2002 in
Kraft.

Landkreis Ohrekreis
Haldensleben, den 15. April 2002


Weber
Landrat



Hausordnung für das Internat des Landkreises Börde

Präambel

Das Zusammenleben von jungen Menschen verschiedenen Alters, unterschiedlicher Religion und Wesensart ist nur möglich, wenn alle bereit sind, die Persönlichkeit der anderen zu achten, Toleranz zu üben, Rücksicht aufeinander zu nehmen und bestimmte Regeln als verbindlich anzuerkennen.

Die Hausordnung ist die Zusammenfassung solcher Regeln. Sie gibt den notwendigen und verbindlichen äußeren Rahmen für den Aufenthalt im Internat.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Hausordnung ist für alle Bewohner, Mitarbeiter und Gäste des Internates des Landkreises Börde verbindlich.

§ 2 Weisungsbefugnis

Verantwortlich für das Internat ist der Leiter der Einrichtung. Er übt das Hausrecht aus. Die im Internat zuständigen Mitarbeiter sind gegenüber den Bewohnern und Gästen weisungsbefugt.

Von der Internatsleitung beauftragte Personen sind befugt, die Zimmer zu betreten und den ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen (im Bedarfsfall auch in Abwesenheit der Bewohner).

§ 3 An- und Abreise

Das Internat ist am Tag vor Beginn der Blockbeschulung bzw. Vollzeitbeschulung ab 17:00 Uhr geöffnet. Die Anreise ist bis 21:30 Uhr möglich. Sollte eine spätere Anreise erforderlich sein, ist eine Benachrichtigung des diensthabenden Erziehers notwendig.

Am Abreisetag sind die Zimmer bis 08:00 Uhr zu räumen. Das Gepäck kann im dafür

vorgesehenen Raum bis Unterrichtsschluss abgestellt werden.

§ 4 An- und Abmeldung

Jeder Bewohner hat sich ordnungsgemäß beim Betreten und Verlassen des Internates im Ausgangsbuch an- und abzumelden. Über verlängerten Ausgang, Heimfahrten und Krankheit wird ein Nachweis geführt.

Verlängerter Ausgang (VA) wird einmal wöchentlich gewährt. Der VA muss beim diensthabenden Erzieher beantragt werden.

Unter 18-jährige bis 23:00 Uhr
Über 18-jährige nach Bedarf

Besucher haben sich beim diensthabenden Erzieher an- und abzumelden. Besucher haben das Internat bis 20:30 Uhr zu verlassen. Eine Fremdübernachtung ist nicht gestattet.

Besucher, die sich nicht an die Hausordnung halten, werden des Hauses verwiesen.

§ 5 Nachtruhe

Die Nachtruhe ist einzuhalten:
Hausruhe ab 22:00 Uhr
Nachtruhe ab 23:00 Uhr
Nach 22:00 Uhr hat sich kein Bewohner mehr in einem anderen Zimmer aufzuhalten.

§ 6 Sicherheit

Für Wertsachen wird keine Haftung übernommen.

Das Internat übernimmt für abgestellte Fahrzeuge keinerlei Haftung.

Die Zimmer sind bei Abwesenheit im eigenen Interesse abgeschlossen zu halten.

Für ihr Eigentum sind die Bewohner selbst verantwortlich.

Die Zimmerschlüssel sind bei Verlassen des Internates abzugeben. Bei Verlust werden die Wiederbeschaffungskosten dem Verursacher auferlegt.

Alkohol, das Rauchen und die Benutzung von Kerzen und offenem Licht sind im Internat grundsätzlich untersagt.

Der Besitz, das Deponieren, Vertreiben sowie der Gebrauch von Drogen oder Rauschmitteln ist strengstens untersagt.

Das Mitbringen von Schuss-, Hieb-, Stich- oder sonstigen Waffen ist verboten.

Die Tierhaltung ist aus hygienischen und gesundheitlichen Gründen nicht gestattet.

Computer und andere Geräte der Medientechnik dürfen nur in technisch einwandfreiem Zustand und mit Zimmerlautstärke betrieben werden.

Die Benutzung von Kaffeemaschinen und ähnlichen Geräten ist nur in den zur Verfügung stehenden Küchen gestattet.

§ 7 Einrichtungsgegenstände

Die Räume und Einrichtungsgegenstände des Internates sind pfleglich zu behandeln und zu erhalten.

Für Beschädigungen oder Verunreinigungen der Zimmer und des Inventars ist der Ersatz in Höhe des entstandenen Schadens zu leisten.

Beschädigungen und Mängel jeglicher Art sind unverzüglich der Internatsleitung anzuzeigen.

§ 8 Ordnung und Sauberkeit

Die Zimmer sind durch die Bewohner selbst zu säubern. Donnerstags sind die Zimmer bis 17:30 Uhr gründlich zu reinigen und der

anfallende Müll zu entsorgen. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Mülltrennung erfolgt.

Die den Bewohnern zur Verfügung stehende Küche ist nach der Nutzung sauber und ordentlich zu verlassen. Die Nutzung ist bis 21:30 Uhr möglich.

Club und Freizeiträume sind nach der Nutzung ordnungsgemäß zu verlassen.

§ 9 Fluchtwege

Bei Gefahr ist das Internat umgehend über die Eingangstreppe zu verlassen. Ist dies nicht mehr möglich, ist die Treppe im hinteren Bereich zu nutzen. Die angebrachten Fluchtwegschilder sind zu beachten. Sammelpunkt ist der Parkplatz gegenüber dem Internat.

§ 10 Verstöße

Ein Bewohner wird des Internates verwiesen, wenn er in grober Weise gegen die Hausordnung verstößt oder durch wiederholte Disziplinlosigkeit das Zusammenleben im Internat erschwert.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt am 01.09.2013 in Kraft.

Haldensleben, 29.08.2013


Walker
Landrat